

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang (Bakkalaureus/ea Artium, B.A.)

Besonderer Teil

Anglistik

Die Prüfungen im Hauptfach Anglistik

§ 1 Prüfungsausschuß

Der Fakultätsrat der Fakultät 9 (Philosophisch-Historische Fakultät) wählt nach Maßgabe des § 12 des Allgemeinen Teils die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät gewählt. Beide müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Anglistik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen (SB = studienbegleitend) vorgeschrieben:

Basismodul Literaturwissenschaft:

Grundkurs Literaturwissenschaft Anglistik/Amerikanistik (SB)	(4 LP)
Proseminar G2 (SB)	(3 LP)
Essay Writing I (SB)	(3 LP)
Vorlesung (mit 20-minütiger Klausur)	(3 LP)

Basismodul Sprachwissenschaft:

Grundkurs Sprachwissenschaft (SB)	(4 LP)
Introduction to Phonetics and Phonology (SB)	(3 LP)
English Grammar (SB)	(3 LP)
Basics of Sentence Structure (SB)	(3 LP)

Basismodul Sprachpraxis:

Written Communication (SB)	(1 LP)
Phraseology (SB)	(2 LP)
Translation (SB)	(2 LP)
Translation (SB)	(2 LP)

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen insgesamt 32 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelor-Vorprüfung im Hauptfach Anglistik

- (1) Das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung setzt voraus, daß das Latein oder eine andere Fremdsprache des Bewerbers (Grundkursniveau des Abiturs) nachgewiesen wird. Die ‚andere Fremdsprache‘ sollte eine romanische Sprache sein; auch Russisch wird anerkannt.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung besteht:
- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 6, Abs. 2, letzter Satz);
 - b) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Lehrveranstaltungen der Anglistik/Amerikanistik im Gesamtvolumen von mindestens 60 LP; dabei handelt es sich um die Pflichtveranstaltungen für das 1. und 2. Studienjahr. Pflichtveranstaltungen im zweiten Studienjahr sind:

Aufbaumodul 1 Literaturwissenschaft:

Proseminar G3 (SB)	(3 LP)
Proseminar G4 (SB)	(5 LP)
Essay Writing II (SB)	(3 LP)

Aufbaumodul Sprachwissenschaft:

Proseminar G3 (SB)	(3 LP)
Proseminar G3 (SB)	(3 LP)
Proseminar G4 (SB)	(5 LP)

Aufbaumodul Sprachpraxis:

Translation (SB)	(2 LP)
Translation (SB)	(2 LP)
Wortschatzarbeit (SB)	(1 LP)
Business English (SB)	(1 LP)
 - c) aus 50 % des Basis-/Aufbaumoduls Cultural Studies

Ü-Vorlesung (mit 20-minütiger Klausur)	(2 LP)
CS-Seminar (SB)	(2 LP)
CS-Seminar (SB)	(2 LP)
 - d) aus Leistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten, die in den in § 5, Abs. 2 und 3 aufgeführten berufsfeldorientierten Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen erworben werden.
- (3) Die Bachelor-Vorprüfung im Hauptfach Anglistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2a – c genannten Prüfungsleistungen mindestens 66 Leistungspunkte und mit den in Abs. 2d genannten Leistungen mindestens 10 Leistungspunkte erworben wurden.

- (4) Die Note der Vorprüfung ergibt sich aus der Durchschnittsnote des zweiten Studienjahres. Für die Ermittlung der Note des zweiten Studienjahres werden folgende Veranstaltungen zu gleichen Teilen zugrundegelegt: Proseminar G3 (Literaturwissenschaft), Proseminar G4 (Literaturwissenschaft), Proseminar G3 (Sprachwissenschaft), Proseminar G4 (Sprachwissenschaft), 1 CS-Seminar.

§ 4 Die Bachelor-Prüfung im Hauptfach Anglistik

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung im Hauptfach Anglistik.

- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht

- a) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des dritten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Translation (für Examenskandidaten) (SB) (2 LP)

Hauptseminar Literaturwissenschaft (SB) (6 LP)

Hauptseminar Sprachwissenschaft (SB) (6 LP)

Hauptseminar Cultural Studies (SB) (6 LP)

- b) aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten, davon in Literaturwissenschaft/Cultural Studies 15 Minuten und in Sprachwissenschaft 15 Minuten. (14 LP)
- c) aus der Bachelor-Arbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 25). Sie kann auch in englischer Sprache abgefaßt werden. Mit ihr werden 20 Leistungspunkte erworben.
- d) aus Leistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten, die in den in § 5, Abs. 2 und 3 aufgeführten berufsfeldorientierten Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen erworben werden; dabei werden die im Rahmen der Bachelor-Vorprüfung in derartigen Veranstaltungen erworbenen Leistungspunkte (vgl. § 3, Abs. 2d) mitgerechnet.

- (3) Die Bachelor-Prüfung im Hauptfach Anglistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2a und 2b genannten Prüfungsleistungen mindestens 34 Leistungspunkte, mit den in Abs. 2d genannten Prüfungsleistungen mindestens 20 Leistungspunkte und mit der Bachelor-Arbeit 20 Leistungspunkte (vgl. Abs. 2c) erworben wurden.

- (4) Für die Ermittlung der Fachnote der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitende Leistungen (Hauptseminar Literaturwissenschaft (20%), Hauptseminar Sprachwissenschaft (20%), Hauptseminar Cultural Studies (20%), Translation für Examenskandidaten (10%), alle Abs. 2a) zu insgesamt 70%, die mündliche Prüfung (Abs. 2b) zu 30% gewichtet.

§ 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums im Hauptfach Anglistik müssen in Lehrveranstaltungen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Qualifikationen dienen, bis zum Abschluß der Bachelor-Prüfung mindestens 20 Leistungspunkte erworben werden, davon bis zum Abschluß der Bachelor-Vorprüfung mindestens 10 Leistungspunkte.
- (2) Bindend vorgeschrieben sind
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften (alternatives Fach). Lehrveranstaltungen, die von den Fakultäten 1, 9 und 10 angeboten werden, kommen dafür nicht in Frage (Pflichtveranstaltung, 2 SWS; erworben werden 2,5 Leistungspunkte).
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer einführenden oder praktische Fähigkeiten vermittelnden Lehrveranstaltung (2 SWS; 2,5 Leistungspunkte), die nicht im Fach Anglistik oder im wissenschaftlichen Nebenfach angeboten werden. In Frage kommen dabei vor allem Veranstaltungen mit besonders ausgewiesenem Praxisbezug aus dem Lehrprogramm der übrigen am Bachelor-Studiengang beteiligten Fächer oder des Studium Generale.
- (3) Zum Erwerb weiterer überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen und der übrigen einschlägigen Leistungspunkte stehen drei Möglichkeiten offen:
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an weiteren einführenden oder praktische Fähigkeiten vermittelnden Lehrveranstaltungen im Sinne Absatz 2 b).
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar im Fach Anglistik mit hohen praktischen Anteilen, wobei die Leistungen im Team zu erbringen sind; mit ihm werden 5 Leistungspunkte erworben;

oder

- c) die Ableistung eines Praktikums bzw. eines Auslandsaufenthaltes (z. B. German Assistant an einer englischen Schule). Ein Zeugnis der betreffenden Institution muß Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, daß die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnis der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums einschließlich des zugehörigen und als bestanden bewerteten Berichts erbringt 2,5 Leistungspunkte.

Die Prüfungen im Nebenfach Anglistik

§ 1 Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß ist mit dem Prüfungsausschuß des Hauptfachs Anglistik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Anglistik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Modul 1: Literaturwissenschaft

Grundkurs Literaturwissenschaft (SB)	(4 LP)
Proseminar G2 (SB)	(3 LP)

Modul 1: Sprachwissenschaft

Grundkurs Sprachwissenschaft (SB)	(4 LP)
English Grammar (SB)	(3 LP)

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen insgesamt 14 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelor-Vorprüfung im Nebenfach Anglistik

- (1) setzt voraus, daß das Lateinum oder eine andere Fremdsprache des Bewerbers nachgewiesen wird. Letztere sollte eine romanische Sprache sein; als ‚andere Fremdsprache‘ wird auch Russisch anerkannt.

- (2) Die Bachelor-Vorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 6, Abs. 2, letzter Satz);
- b) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Modul 2: Literaturwissenschaft

Proseminar G3 (SB)	(3 LP)
Essay Writing (SB)	(3 LP)

Modul 2: Sprachwissenschaft

Proseminar G3 (SB)	(3 LP)
Translation (SB)	(2 LP)

- (3) Die Bachelor-Vorprüfung im Nebenfach Anglistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2a – b genannten Prüfungsleistungen 25 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote ergibt sich als Durchschnitt (je 25%) aus den Noten der Teilprüfungen (vgl. § 3, Abs. 2b).

§ 4 Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Anglistik

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung im Nebenfach Anglistik.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des dritten Studienjahres erbracht werden müssen. Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Modul 3: Literaturwissenschaft

Proseminar Theorie G4 (SB)	(5 LP)
Cultural Studies Seminar (SB)	(2 LP)

Modul 3: Sprachwissenschaft

Proseminar G4 (SB)	(5 LP)
English Grammar (SB)	(3 LP)

- (3) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Anglistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen 15 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Teilprüfungen nach Abs. 2. Die G4-Seminare werden je mit 30% gewichtet, die anderen Veranstaltungen mit jeweils 20%.

Stand: 20.06.2002